

Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung – EntS –) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 24. November 2021

Aufgrund der §§ 48 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 20 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 8 am 28. Dezember 2005, Seite 2 bis 7), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 19 am 22. Dezember 2007, Seite 2) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, nachfolgend AZV genannt, am 24. November 2021 die Satzung zur Dritten Änderung der Entsorgungssatzung (EntS) vom 17. Dezember 2003 (Freie Presse, Ausgabe vom 30.12.2003, Seite 13), zuletzt geändert am 29. November 2017 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenthal am 01. Dezember 2017) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Entsorgungssatzung (EntS) vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht in der Freien Presse, Ausgabe vom 30.12.2003, Seite 13, die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 29.11.2017 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenthal am 01. Dezember 2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 Satz 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt.

Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den AZV oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

2. Der § 3 Abs. 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anschluss- und Benutzungspflichtige von Grundstücken, auf denen Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und das Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen dem AZV im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen.

3. Der § 5 Abs. 1 Satz 4 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anschluss- und Benutzungspflichtige haben dem AZV den Bedarf einer Entleerung der Anlage anzuzeigen.

4. Der § 5 Abs. 3 Satz 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass Anschluss- und Benutzungspflichtige regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV oder seinem Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt.

5. Der § 9 Abs. 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Abwasser, für die Teilleistung
Entsorgung von Kleinkläranlagen 48,95 €
Entsorgung von abflusslosen Gruben 37,80 €.
Angefangene 0,5 m³ sind als 0,5 m³ abzulesen.

6. Dem § 12 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Entsorgungssatzung werden folgende Nrn. 9 bis 13 angefügt:

9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
10. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht regelmäßig eine ordnungsgemäße Schlammspiegelmessung durchführen lässt;
11. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 6 dem AZV die Wartungsprotokolle nicht zusendet;
12. entgegen § 5 Abs. 11 der Aufbewahrungspflicht der Durchschrift des Begleitscheins sowie sonstiger Kontrollnachweise nicht nachkommt;
13. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 die Einsichtnahme in das Betriebsbuch und die Sichtkontrolle der Anlage nicht gewährt.

7. Der § 12 Abs. 2 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

8. Der § 12 Abs. 3 der bisherigen Entsorgungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

9. Der § 12 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgenden neuen Absatz 3:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro nach § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Meerane, den 24. November 2021

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.